Geschäftsordnung einer Abteilungsleitungssitzung

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen der Abteilungsleitung hat der/die Abteilungsleiter/in, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied in der Reihenfolge nach § 12 (1) der Allgemeinen Ordnung.

§ 2 Einberufung

Die Sitzungen werden vom/von der Abteilungsleiter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Abteilungsleitung dies verlangt. Die Einladungen sollen mindestens 6 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Der GV ist ebenfalls einzuladen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der/die Abteilungsleiter/in stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, die Aufnahme von ihm vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung zu verlangen.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung soll das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigt werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Sitzung beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Über Anträge, die später bzw. zu Beginn der Sitzung gestellt werden, können keine Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens ein Mitglied dem widerspricht; das gleiche gilt für Beschlußfassungen über solche Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nur allgemein unter "Verschiedenes" angekündigt waren.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der/die Abteilungsleiter/in eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Die Abteilungsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§12 (4) der Allgemeinen Ordnung).

(2) Über die Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem/er Protokollführer/in geführt. Das Protokoll enthält den Wortlaut

der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, darüber hinaus sollen nur die wesentlichen Überlegungen der Beratung festgehalten werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, persönliche Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

(4) Das Protokoll wird vom/von der Abteilungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben und den Mitgliedern der Abteilungsleitung zur Verfügung gestellt.

(5) Widersprüche gegen das Protokoll sollen zu Beginn der auf die Zusendung des Protokolls folgenden Sitzung geklärt werden.

(6) Soweit in den Sitzungen Angelegenheiten von Mitgliedern der Abteilung, die nicht Mitglieder der Abteilungsleitung sind, behandelt werden, sind diese auf Verlangen zu hören.

§ 5 Gäste

Zu den Sitzungen können vom/von der Abteilungsleiter/in oder auf Beschluß der Abteilungsleitung Sachverständige oder Personen, die im Sinne der Auskunft, der Anhörung oder sonstiger förderlicher Beiträge zur Beratung konkreter Tagesordnungspunkte beitragen, als Gäste hinzugezogen werden.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich (geschlossene Sitzung).

(2) Alle Beratungen sind grundsätzlich vertraulich. Abweichungen hiervon müssen vor der Beratung des anstehenden Punktes beschlossen werden. Das gilt nicht für den eigentlichen Beschluß und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis.

(3) Zugeladene Gäste sind auf den § 6 (2) besonders hinzuweisen.

(4) Der GV hat das Recht mit beratender Stimme anwesend zu sein.

§ 7 Abstimmung

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, soll diese erst stattfinden, wenn der anstehende Beratungspunkt erschöpfend beraten und alle Wortmeldungen erledigt sind (siehe § 8 (2) der Geschäftsordnung). Der/die Antragsteller/in hat dabei vor der Abstimmung das Recht zu einem Schlußwort.

(2) Bei mehreren Anträgen erfolgt die Abstimmung über den weitestgehenden Antrag zuerst. In Zweifelsfällen wird die Reihenfolge beschlossen.

(3) Die Abteilungsleitung muß auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abstimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Bei namentli-

cher Abstimmung bedarf es eines Antrages. Der Antrag auf namentliche Abstimmung muß vor Eintritt in die Abstimmung gestellt werden.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt (§ 12 (4) der Allgemeinen Ordnung). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sofern die Allgemeine Ordnung bzw. die Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des/der jeweiligen Redners/in unterbrochen. Nach der Begründung des Antrages und einer gegebenenfalls gewünschten Erwiderung muß über den Antrag abgestimmt werden.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist nicht zulässig. Die Beendigung der Beratung kann durch einen Antrag auf Schluß der Rednerliste herbeigeführt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Schluß der Rednerliste
- Antrag auf Beschränkung der Rednerliste

(4) Sachliche Richtigstellungen oder persönliche Bemerkungen werden als Bemerkungen zur Geschäftsordnung behandelt.

§ 9 Ausschüsse

(1) Über die Zusammensetzung von Ausschüssen nach **§ 15** der Allgemeinen Ordnung entscheidet die Abteilungsleitung. Diese bestimmt auch den Sprecher des Ausschusses. Die Ausschußmitglieder werden von der Abteilungsleitung benannt. Ihre Zustimmung ist vom/von der Abteilungsleiter/in unverzüglich einzuholen.

(2) Auf die Verhandlungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, wenn die Abteilungsleitung nicht Gegenteiliges festlegt.

(3) Die Ausschüsse haben die Abteilungsleitung über das Ergebnis ihrer Beratungen und über Minderheitsvoten, sofern nichts anderes bestimmt ist, regelmäßig schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Im Falle eines Minderheitsvotums kann die Minderheit einen Sprecher bestimmen, der zur nächsten Sitzung der Abteilungsleitung zu laden ist. Der/die Sprecher/in des Ausschusses ist der/die Berichterstatter/in.

§ l0 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Abteilungsleitung mit absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Abteilungsleitung in Kraft.

Die Fassung vom 16. 11. 2007 wird hiermit ungültig

Erlangen , 31.10.2021

Abteilungsleiter der Tennisabteilung des SVT. (Frank Depisch)	Kassenwart der Tennisabteilung des SVT (Manfred Schneider)